

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2815/79 DES RATES

vom 10. Dezember 1979

zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen,

die zwischen 35 und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1980 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2813/79⁽³⁾ festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Information über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, den Interventionspreis so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt :

Art	Handelseigenschaften ⁽¹⁾			Interventionspreis (in ECU/t)
	Friskelasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	230
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	167
2. Sardellen	Extra	2	ganz	214

⁽¹⁾ Friskelassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HUSSEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.